



Satzung

Art. 1 Name und Sitz der Vereinigung

Die Vereinigung heißt Fédération internationale des sociétés artistiques et intellectuelles de cheminots (F.I.S.A.I.C.).

Die deutsche Bezeichnung lautet : Internationaler Kultur- und Freizeitverband der Eisenbahner (F.I.S.A.I.C.).

Der Sitz der FISAIC befindet sich am Sitz des französischen Landesverbandes in Paris 10 – 7 rue du Château-Landon.

Art. 2 Zweck der FISAIC

Die FISAIC will :

- a) die kulturelle Freizeitbetätigung der Eisenbahner verschiedener Nationen in kameradschaftlichem Geist fördern und unterstützen;
- b) zwischen den nationalen Verbänden kulturpflegender Eisenbahner Verbindungen herstellen, die dieser Förderung und Unterstützung förderlich sind ;
- c) internationale Kulturveranstaltungen der Eisenbahner durchführen und damit für deren kulturelle Betätigung in der Freizeit werben und hierzu anspornen.

Die FISAIC ist politisch, gewerkschaftlich und konfessionell neutral.

Art. 3 Mittel

Die FISAIC wird auf der Grundlage des französischen Gesetzes von 1901 ohne Gewinnabsicht geführt. Ihre Mittel kommen aus den Beiträgen der Mitglieder sowie Spenden und unterschiedlichen Zuwendungen und müssen einer gewissenhaften Verwendung zugeführt werden.

Eventuelle Überschüsse aus der Erfolgsrechnung sind den Rücklagen zuzuführen. Hieraus sind eventuelle Verluste zu decken.

Sollten die vorhandenen Mittel die entstandenen Verluste nicht ausgleichen, so müssen von den aktiven Mitgliedern zusätzliche Beiträge erhoben werden, deren Höhe dem Verhältnis der Beiträge des abgelaufenen Rechnungsjahres entspricht.

Art. 4 Mitglieder

Die FISAIC besteht aus aktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

a) Als aktive Mitglieder können aufgenommen werden:

- Eisenbahnverwaltungen,
- nationale Eisenbahn-Verbände, die sich ohne Gewinnstreben auf kulturellem Gebiet betätigen.

Den Beitritt zur FISAIC kann eine einzelne Gruppe sowohl für sich selbst als auch für andere Gruppen beantragen, die sie genau bezeichnen und deren Vollmacht sie vorlegen muss. Die Gründung eines Landesverbandes soll sich anschließen.

Da jedes Land in der FISAIC nur einmal vertreten sein darf, muss in Ländern mit mehreren Verbänden ein Landesverband gebildet werden, der alle Verbände umfasst, die am Wirken der FISAIC teilnehmen wollen.

b) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Entwicklung der FISAIC besondere Verdienste erworben haben.

Art. 5 Beginn der Mitgliedschaft

Ein Bewerber, der aktives Mitglied der FISAIC werden will, stellt beim Generalsekretariat einen schriftlichen Antrag, das diesen der nächsten Präsidiumssitzung oder Generalversammlung vorlegt. Mitglieder werden durch Beschluss des Präsidiums oder der Generalversammlung in die FISAIC aufgenommen.

Bereits vor der offiziellen Aufnahme kann ein Bewerber teilnehmen an:

- einer Generalversammlung durch Entsendung eines Beobachters,
- Veranstaltungen der FISAIC in dem durch die jeweiligen Bestimmungen festgelegtem Rahmen.

Art. 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch schriftlich erklärtem Austritt oder durch Ausschluss beendet. Die Übermittlung erfolgt in beiden Fällen durch „Einschreiben“.

Der Ausschluss kann gegen ein Mitglied ausgesprochen werden, wenn es:

- dem Ansehen oder den Interessen der FISAIC zuwiderhandelt,
- gegen die Satzung verstößt,
- die Beiträge länger als zwei Jahre schuldig bleibt.

Die Rechte und Pflichten des Mitglieds enden am Tag nach dem Empfang des Austrittschreibens. Austritt und Ausschluss befreien nicht von dem für das laufende Rechnungsjahr zu zahlenden Beitrag.

Das Präsidium kann die Rechte eines Mitglieds vorläufig aufheben, bevor die Generalversammlung über seinen Ausschluss entschieden hat. Für die Zeit des provisorischen Ausschlusses können keine Ansprüche aus verlorenen Vorteilen geltend gemacht werden, und zwar weder durch Rückforderung des gezahlten Beitrags noch durch die Forderung von Entschädigungen anderer Art.

Art. 7 Pflichten der Mitglieder

Die Pflichten der Mitglieder lauten wie folgt:

- a) die Mitglieder sollen die Ziele der FISAIC im Sinne des Art. 2 fördern und unterstützen;
- b) die Mitglieder – ausgenommen die Ehrenmitglieder – zahlen einen Jahresbeitrag nach eigenem Ermessen, jedoch darf dieser Beitrag nicht geringer als der von Präsidium oder Generalversammlung festgelegte Betrag sein. Die Mitglieder haben ihre Zahlungen an die FISAIC zu Händen des Schatzmeisters zu leisten;
- c) die Kosten für die Beteiligung an den Veranstaltungen der FISAIC tragen die teilnehmenden Mitglieder

Art. 8 Die Organe der FISAIC

Die Organe der FISAIC sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) das Präsidium,
- c) die Revisionskommission

Art. 9 Generalversammlung

Die Generalversammlung besteht aus den Delegierten - höchstens 3 pro Landesverband- der aktiven Mitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann seine Stimme schriftlich einem anderen Mitglied übertragen, jedoch darf kein Mitglied mehr als drei Stimmen auf sich, ausschließlich seine Stimme, vereinigen.

In den Generalversammlungen wird in der Regel durch Handaufheben abgestimmt. Abweichend hiervon können die Präsidiumsmitglieder in geheimer Wahl gewählt werden, wenn dies von einem Mitglied gewünscht wird. Dieses Verfahren wird auch bei anderen Abstimmungen angewendet, wenn die Mehrheit es wünscht.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Beschlüsse, die Änderungen der Satzung oder die Auflösung der FISAIC betreffen, bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen.

Die Ehrenmitglieder können der Generalversammlung mit beratender Stimme beiwohnen.

Art.10 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt (gerade Jahreszahlen), und zwar im Herbst. Die vorhergehende Generalversammlung, spätestens aber die Präsidiumssitzung des Vorjahres bestimmt im Einvernehmen mit dem veranstaltenden Landesverband das Datum der Generalversammlung.

Ort und Programm setzt der Veranstalter nach Absprache mit Generalpräsident und Generalsekretär fest.

Der veranstaltende Landesverband lädt die aktiven Mitglieder zur Generalversammlung ein. Die Ehrenmitglieder werden von ihren Landesverbänden eingeladen.

Einen Monat vor der Zusammenkunft übersendet der Generalsekretär den Mitgliedern die Tagesordnung, den Tätigkeitsbericht, die Jahresrechnungen und Voranschläge sowie sonstige Unterlagen.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

Art. 11 Außerordentliche Generalversammlung

Die außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn das Präsidium oder ein Drittel der aktiven Mitglieder unter Angabe der Gründe dies verlangt.

Sie findet im Gebiet eines der Mitglieder statt, die die Einberufung beantragt haben. Dieses Mitglied hat die Versammlung zu veranstalten.

Im Übrigen gelten die für eine ordentliche Generalversammlung gültigen Regelungen.

Art. 12 Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist insbesondere zuständig:

- a) die Gesamthaltung der FISAIC beim Austausch auf dem Gebiet des kulturellen Freizeitwesens festzulegen und die vom Präsidium einzuhaltenden Führungsrichtlinien zu bestimmen;
- b) das Protokoll über die letzte Generalversammlung - wenn nötig - zu genehmigen (siehe hierzu Art. 18 d);

- c) die Tätigkeitsberichte, Jahresrechnungen und Voranschläge von jeweils zwei Jahren zu genehmigen;
- d) die Mitglieder des Präsidiums und die Revisoren zu wählen;
- e) aktive Mitglieder aufzunehmen und die Beitragshöhe für diese festzusetzen;
- f) Ehrenmitglieder zu ernennen;
- g) Mitglieder auszuschließen;
- h) über die Vorschläge des Präsidiums zu entscheiden;
- i) über dringliche Angelegenheiten zu beschließen, die aus terminlichen Gründen nicht vorab im Präsidium behandelt werden konnten, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten der anwesenden oder vertretenden Mitglieder mit der Abstimmung einverstanden sind;
- j) den Veranstaltungskalender zu genehmigen;
- k) die Satzung nach Maßgabe der Bestimmung des Art. 9 zu ändern;
- l) Richtlinien zu ergänzen;
- m) Reglements nach Art. 21 sowie deren Änderungen und Ergänzungen zu genehmigen.

Art. 13 Präsidium

a) ***Mitglieder des Präsidiums:***

- Generalpräsident,
- stellvertretender Generalpräsident,
- vier Vizepräsidenten,
- Generalsekretär,
- Generalschatzmeister

Generalpräsident, stellvertretender Generalpräsident, Generalsekretär und Generalschatzmeister werden persönlich gewählt. Ihre Landesverbände müssen der Wahl zustimmen. Die persönlich gewählten Mitglieder sind bei den Generalversammlungen zugleich Delegierte ihrer Landesverbände.

Die Vizepräsidenten sind unpersönlich zu wählen. Sie werden von Landesverbänden, die ihre Bereitschaft erklären, als Vizepräsidentschaft übernommen. Die FISAIC empfiehlt, dass ein als Vizepräsident gewählter Landesverband einen Vertreter mit der persönlichen Wahrnehmung dieser Aufgabe betraut.

Das Präsidium kann bis zur folgenden Generalversammlung ein aktives Mitglied mit den Funktionen eines Mitgliedes betrauen, das seine Pflichten nicht erfüllen kann oder will.

Die Ämter müssen so auf verschiedene Mitglieder verteilt sein, dass kein Landesverband mehr als ein Amt im Präsidium wahrnehmen kann.

b) ***Amtszeiten der Mitglieder***

Die persönlich gewählten Mitglieder des Präsidiums werden für 2 Kalenderjahre gewählt. Wiederwahl ist zugelassen.

Die Vizepräsidenten werden für 4 Kalenderjahre gewählt. Eine unmittelbare Wiederwahl ist ausgeschlossen. Die Neuwahl soll so vorgenommen werden, dass die Mandate von 2 Vizepräsidenten nicht zur gleichen Zeit wie die Mandate der beiden anderen Vizepräsidenten auslaufen.

c) ***Kosten***

Alle Ämter der FISAIC sind ehrenamtlich.

Unkosten werden nur den persönlich gewählten Präsidiumsmitgliedern und – bei offiziellen Veranstaltungen – den Personen erstattet, die das Präsidium zur Vertretung beauftragt hat.

d) ***Präsidiumssitzungen***

In ungeraden Jahren, im Herbst, findet die Präsidiumssitzung statt.

Die Revisoren nehmen an allen Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil. Landesverbände, die nicht dem Präsidium angehören, können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

Ort und Datum werden vom Generalpräsidenten im Einvernehmen mit dem veranstaltenden Landesverband festgelegt.

Alle Anträge müssen dem Generalsekretär in französischer und deutscher Sprache mindestens 60 Tage vor der Sitzung des Präsidiums vorgelegt werden.

Der Veranstalter lädt die aktiven Mitglieder zur Präsidiumssitzung ein.

Einen Monat vor der Zusammenkunft übersendet der Generalsekretär den Mitgliedern die Tagesordnung, den Tätigkeitsbericht, die Jahresrechnung, den Vorschlag sowie sonstige Unterlagen.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder des Präsidiums verfügen über je 1 Stimme.

Für das Abstimmungsverfahren gelten die Bestimmungen des Art. 9 entsprechend.

Generalpräsident und Generalsekretär haben die Möglichkeit, jederzeit das Präsidium einzuberufen.

Art. 14 Befugnisse des Präsidiums

Das Präsidium ist insbesondere beauftragt:

- a) die für die Erfüllung der Aufgaben der FISAIC zweckmäßigen Maßnahmen zu ergreifen oder solche der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen;
- b) die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zu überwachen;
- c) die Generalversammlung vorzubereiten, insbesondere aber alle Anträge zu prüfen und zu ihnen Stellung zu nehmen;
- d) aktive Mitglieder aufzunehmen und die Beitragshöhe für diese festzusetzen;
- e) die letzte Jahresrechnung zu prüfen, den Voranschlag für das laufende Jahr ggf. zu ändern und den Voranschlag des folgenden Jahres vorzubereiten;
- f) den Veranstaltungskalender vorzubereiten und die Vertretung der FISAIC bei Veranstaltungen durch eines ihrer Mitglieder zu regeln;
- g) in den kulturellen Gruppierungen die für die Erledigung fachlicher Fragen notwendigen Ausschüsse und technischen Kommissionen einzusetzen;
- h) die Genehmigung des Reglements nach Art. 2 vorzubereiten;
- i) im Voranschlag des folgenden Jahres – wenn nötig - Korrekturen und Ergänzungen anzubringen;
- j) den Veranstaltungskalender des folgenden Jahres festzulegen, soweit dies von der Generalversammlung des Vorjahres nicht erledigt werden konnte;
- k) Reglementänderungen und -ergänzungen nach Art. 21 zu genehmigen, wenn von keinem der Präsidiumsmitglieder Einwendungen vorgebracht werden.

Art. 15 Richtlinien

Richtlinien, welche die Bestimmungen dieser Satzungen ergänzen, werden von der Stimmenmehrheit der Generalversammlung genehmigt.

Art. 16 Befugnisse des Generalpräsidenten

Der Generalpräsident vertritt die FISAIC nach außen und leitet die Generalversammlungen und Sitzungen des Präsidiums. Wenn er verhindert ist, tritt der stellvertretende Generalpräsident an seine Stelle.

Art. 17 Befugnisse des stellvertretenden Generalpräsidenten

Bei Verhinderung des Generalpräsidenten leitet der stellvertretende Generalpräsident die Präsidiumssitzungen und Generalversammlungen.

Er übernimmt für künftig in die FISAIC aufzunehmende Landesverbände deren Unterstützung zur Vorbereitung als Mitglied.

Art. 18 Befugnisse des Generalsekretärs

Unter der Verantwortlichkeit der Generalpräsidenten verwaltet der Generalsekretär die FISAIC nach der Satzung. Ihm obliegt insbesondere:

- a) die Verbindung zwischen den Mitgliedern der FISAIC und mit anderen internationalen Verbänden aufrechtzuerhalten;
- b) die Tagesordnung der Generalversammlungen und der Sitzungen des Präsidiums vorzubereiten;
- c) den Tätigkeitsbericht und die Ausarbeitungen zu verfassen, die der Prüfung wichtiger Fragen gelten;
- d) die Niederschriften der Generalversammlungen und der Sitzungen des Präsidiums abzufassen;

Diese gelten als genehmigt, wenn innerhalb von 2 Monaten nach ihrem Versand keine Einwendungen erhoben werden. Ein strittiger Punkt wäre der Generalversammlung bzw. Präsidiumssitzung zu unterbreiten.

Art. 19 Befugnisse des Generalschatzmeisters

Dem Generalschatzmeister obliegt die Verwaltung der Finanzen und Sachwerte im Rahmen des genehmigten Voranschlags. Bei Auszahlungen an sich selbst hat er die Richtigkeit seiner Ausgabe vorab durch den Generalpräsidenten bestätigen zu lassen.

Der Generalschatzmeister erstellt die Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz) und unterbreitet diese sowie alle Unterlagen den Revisoren anlässlich der Präsidiumssitzung.

Der Generalschatzmeister erstellt den Entwurf für den Jahresvoranschlag.

Die Währungsbasis der FISAIC ist der Schweizer Franken.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 20 Revisionskommission

Es werden zwei verschiedene Landesverbände, die nicht dem Präsidium angehören, für jeweils 4 Jahre als Revisoren gewählt. Die Neuwahl soll so vorgenommen werden, dass das Mandat des einen Revisors nicht gleichzeitig mit dem Mandat des anderen Revisors ausläuft.

Anlässlich der Präsidiumssitzung prüfen die Revisoren die Jahresrechnung aufgrund der Originalbelege; sie vergewissern sich, dass der Geldbestand vorhanden ist.

Die Revisoren erstatten dem Präsidenten und der Generalversammlung ihren Bericht.

Für nicht anwesende Revisoren ernennt das Präsidium Ersatzrevisoren.

Art. 21 Technische Kommissionen

Für in der FISAIC geförderte kulturelle Freizeitbetätigungen können, soweit es notwendig ist, technische Kommissionen eingesetzt werden. Die Arbeitssitzungen dieser Kommissionen finden im Rahmen einer Veranstaltung der FISAIC statt.

Die technischen Kommissionen haben die Aufgabe, für die jeweilige Disziplin ein Reglement aufzustellen, das Ausschreibungsbedingungen, Zusammensetzung von Preisgerichten, Bestimmungen über die Verleihung der Medaillen usw. vorsieht. In fachlichen Dingen bedürfen die Beschlüsse der technischen Kommissionen nicht der Genehmigung durch das Präsidium bzw. die Generalversammlung, wenn diese keine finanziellen Auswirkungen auf die Landesverbände haben. Außerdem sollen in den Sitzungen Erfahrungen ausgetauscht und für kommende Veranstaltungen ausgewertet werden.

Die Präsidenten der technischen Kommissionen sind verpflichtet, zur Generalversammlung einen Bericht über ihre Tätigkeit durch den Koordinator (siehe Artikel 6 der Richtlinien) abzugeben.

Die Tätigkeit der technischen Kommissionen wird durch die Richtlinien bestimmt.

Art. 22 Schlichtungsstelle

Streitigkeiten zwischen aktiven Mitgliedern müssen vor eine Schlichtungsstelle gebracht werden, wenn eine andere Form der Beilegung nicht gefunden werden kann.

Diese Schlichtungsstelle besteht aus drei Personen. Jede Streitende Partei benennt eine Person eines anderen Landesverbandes. Die beiden Personen einigen sich über die Wahl einer dritten Person, die als Vorsitzender auftritt.

Kommt über die Wahl dieser dritten Person keine Einigung zustande, so wird sie vom Generalpräsidenten bestimmt.

Art. 23 Haftung

Die FISAIC übernimmt gegenüber ihren Mitgliedern und Amtsinhabern keine Haftung.

Art. 24 Offizielle Sprachen

Die von der FISAIC zugelassenen offiziellen Sprachen sind Französisch und Deutsch.

Außerdem können bei Sitzungen andere Sprachen gebraucht werden.

Der Schriftwechsel soll in einer der vorgesehenen Sprachen geführt werden.

Bei Unstimmigkeiten in der Auslegung der Satzung ist der französische Text maßgebend.

Diese Bestimmungen werden durch die Richtlinien ergänzt.

Art. 25 Auflösung der FISAIC

Die Auflösung der FISAIC kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung ausgesprochen werden.

Im Falle der Auflösung bestimmt die für den Auflösungsbeschluss verantwortliche Generalversammlung die Verteilung des FISAIC-Vermögens. Bei eventuellen Fehlbeträgen wird nach Art. 3 Abs. 2 verfahren.

Art. 26 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Die Satzung ist anlässlich der Generalversammlung vom 26. – 30.09.2002 beschlossen worden. Sie ersetzt die Satzung vom Oktober 1986.